

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.04.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8643

Berichterstattung: Abg. Martina Machulla (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8643 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogene Eingabe  
01467/01/19 Voraussetzungen für die Wiederholung einer juristischen Staatsprüfung  
(Anpassung § 17 Abs. 2 Nds. Juristenausbildungsgesetz (NJAG))

für erledigt zu erklären und die Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Christoph Plett  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8643

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Dritten Abschnitt nach § 20 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20 a Datenschutz“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen, kann angeboten werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.  
c) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Vermittlung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.  
d) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „des Studiums“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Teil werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a werden die Worte „einem Landgericht, einem Arbeitsgericht, einem Verwaltungsgericht, einem Sozialgericht, einem Finanzgericht oder einer Staatsanwaltschaft,“ angefügt.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch **Artikel 17 des** Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) \_\_\_\_\_ Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:

aa) **Es** wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„**Den Prüflingen** kann angeboten werden, die Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen.“

bb) *unverändert*

b) *unverändert*

c) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „des Studiums“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt **und das Wort „fördern“ wird gestrichen.**

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) **Dem** Buchstaben a werden die Worte „einem Landgericht, einem Arbeitsgericht, einem Verwaltungsgericht, einem Sozialgericht, einem Finanzgericht oder einer Staatsanwaltschaft,“ angefügt.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8643

- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. f muss nicht erfüllen, wer in einem anderen Studiengang im zeitlichen Zusammenhang mit dem Studium der Rechtswissenschaften mit Erfolg an einer Veranstaltung teilgenommen hat, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt wurden.“

4. In § 4 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung in der dritten Pflichtstation, in der vierten Pflichtstation für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten oder in den Wahlbereichen Staats- und Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht und Finanzrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht sowie Europarecht der Wahlstation kann bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Zulassungsvoraussetzung\_ nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. f muss nicht erfüllen, wer in einem anderen Studiengang \_\_\_\_\_ mit Erfolg an einer Veranstaltung teilgenommen hat, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt wurden.“

4. *unverändert*

5. § 7 Abs. 3 **erhält folgende Fassung:**

\_\_\_\_\_

„(3) Die Ausbildung **kann** in der dritten Pflichtstation, in **drei zusammenhängenden Monaten** der vierten Pflichtstation oder in den Wahlbereichen Staats- und Verwaltungsrecht, **Wirtschafts-** und Finanzrecht, **Arbeits-** und Sozialrecht sowie Europarecht der Wahlstation bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden.“

6. § 9 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Den Prüflingen kann angeboten werden, die Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen.“

- bb) *unverändert*

- b) **In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „schriftlichen Leistungen“ durch das Wort „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.**

- 6/1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „schriftlichen Prüfungsaufgaben“ durch die Worte „Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten“ und die Worte „schriftlichen Arbeiten“ durch das Wort „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8643

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „und wird eine Einigung nicht erzielt“ gestrichen.
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Abweichungen“ die Worte „und wenn sich die Prüfenden weder einigen noch bis auf drei Punkte annähern können,“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, insbesondere bei der Antragstellung nach § 4, über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung zur Pflichtfachprüfung zu täuschen, so ist in der Regel die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>2</sup>Versucht ein Prüfling, über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich oder für einen Prüfungsrücktritt zu täuschen, so sind in der Regel alle Prüfungsteile, die von dem Nachteilsausgleich oder dem Rücktritt betroffen wären, mit der Note ‚ungenügend‘ zu bewerten, auch wenn dies im Ergebnis dazu führt, dass die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären ist. <sup>3</sup>In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**0/a) In Satz 1 werden die Worte „schriftliche Prüfungsleistung“ durch das Wort „Aufsichtsarbeit“ ersetzt.**

- a) *unverändert*
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden **die Worte „Bei größeren Abweichungen“** durch die Worte „Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab und können sich die Prüfenden weder einigen noch bis auf drei Punkte annähern,“ **ersetzt.**

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>**Hat** ein Prüfling \_\_\_\_\_ **die** Zulassung zur Pflichtfachprüfung **durch Täuschung** über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 **Abs. 1 erwirkt**, so ist in der Regel die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ <sup>3</sup>In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- c) **Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) **Wird nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, dass ein Prüfling einen schweren Täuschungsversuch nach Absatz 1 begangen hat oder das Ablegen der Staatsprüfung durch Täuschung erwirkt hat, so kann die betroffene Staatsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.**“

- d) **Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „gesamte“ eingefügt.**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8643

## Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „mit“ die Worte „im nächsten Prüfungsdurchgang“ eingefügt.

9. \_\_\_\_ § 16 \_\_\_\_ **wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa)** In Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „mit“ die Worte „im nächsten Prüfungsdurchgang“ eingefügt.

**bb)** In Satz 2 wird die Angabe „oder Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

**b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „gesamte“ eingefügt.**

10. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bis f“ ersetzt.

10. \_\_\_\_ § 18 **wird wie folgt geändert:**

**a)** In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bis f“ ersetzt.

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis des Freiversuchs im Sinne des § 15 Abs. 1 zu beeinflussen, oder hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung nach § 15 Abs. 2 durch Täuschung erwirkt, so gilt die Prüfung als unternommen.“**

11. Dem § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) bleibt unberührt.“

11. Dem § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Auskunftsrecht \_\_\_\_\_ nach Artikel 15 der \_\_\_\_\_ Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.“

12. Im Dritten Abschnitt wird nach § 20 der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a Datenschutz

(1) Das Landesjustizprüfungsamt darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

12. Im Dritten Abschnitt wird nach § 20 der folgende § 20 a angefügt:

„§ 20 a  
**Datenschutz**

(1) Das Landesjustizprüfungsamt darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8643

Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 21 erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere für Zwecke des Prüfungsverfahrens, der Vorgangsbearbeitung und zur Erstellung von Prüfungsstatistiken, erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über Anträge der betroffenen Person nach diesem Gesetz oder nach der aufgrund von § 21 erlassenen Rechtsverordnung, die mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz begründet werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind getrennt von anderen Daten zu speichern und dürfen nur durch Bedienstete der zuständigen Stelle verarbeitet werden.

(3) Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Erfüllung **seiner** Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 21 erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere für Zwecke des Prüfungsverfahrens, der Vorgangsbearbeitung und zur Erstellung von Prüfungsstatistiken, erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, **insbesondere Gesundheitsdaten, darf das Landesjustizprüfungsamt verarbeiten**, soweit dies **zur Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen der Prüflinge** nach diesem Gesetz **und** nach der **gemäß** § 21 erlassenen Rechtsverordnung \_\_\_\_\_ erforderlich ist.  
<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

(3) Im Übrigen **finden die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung.**“

## Artikel 2

*unverändert*